

regen. Dieses Ziel scheint auch erreicht. Doch muss die Frage gestattet sein, ob die Notfallversorgung nicht bereits seit langem ein ungelöstes Problem darstellt? Dass die Situation in der Notfallversorgung regional zum Teil dramatisch ist, ist ja eigentlich nicht neu.

Auch der zuständige Richter Andreas Heinz sagte nach der Urteilsverkündung: „Es ist falsch zu behaupten, wir würden heute allgemein über den kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Notdienst in Baden-Württemberg oder darüber hinaus eine Entscheidung fällen.“

Jeder einzelne Fall muss somit einzeln geprüft werden, um sicher zu gehen. Niemand wird pauschal rentenversicherungspflichtig. Dazu kommt, dass sich jeder Mediziner von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen kann, um Mitglied im berufsständischen Versorgungswerk zu werden. Schon jetzt ist es so, dass ein Arzt auf alle erzielten Einnahmen z. B. an sein Versorgungswerk Beiträge abführen muss.

Wie hoch diese sind, orientiert sich am Satz der Deutschen Rentenversicherung, ist aber von Versorgungswerk zu Versorgungswerk im Detail sehr unterschiedlich.

Das große Problem bei der Versicherungspflicht wäre, dass auch die Arbeitgeber die Hälfte der Versorgungswerksbeiträge übernehmen und entsprechend abführen müssten. Unklar ist aktuell, wer im Einzelfall der Arbeitgeber ist. Die KV? Der Vertragsarzt, der seinen Dienst weitergibt? Und hat ein solches Quasi-Arbeitnehmerverhältnis nicht noch ganz andere – arbeitsrechtliche – Konsequenzen?

Man kann in dieser Situation nur Ruhe bewahren und abwarten, was genau in der Urteilsbegründung des BSG steht, die in den nächsten Monaten veröffentlicht wird. Das können dann die Fachleute bewerten und den KVen Empfehlungen geben, was sich tatsächlich ändert und wie man damit umgeht. Es könnte eine Chance sein, ein stabiles und sinnvolles Notfallversorgungssystem zu etablieren. ■

Natrium-Pentobarbital bleibt Ärztesache

Kein direkter Zugang für Sterbewillige

Das Bundesverwaltungsgericht (BVG) hat sterbewilligen Klägern den direkten Zugang zu Natrium-Pentobarbital versagt und damit die kategorische Rezeptpflicht für Betäubungsmittel aufrechterhalten. Ärztinnen und Ärzte behalten damit ihre zentrale Rolle bei der Sterbehilfe.

Obwohl in Deutschland jeder frei ist, seinem eigenen Leben ein Ende zu setzen, schließt dieses Recht nicht den Erwerb tödlicher Medikamente ein, urteilte das BVG. Es bestätigt damit das Bundesamt für Arznei-

mittel und Medizinprodukte (BfArM), das die Anträge Sterbewilliger, Natrium-Pentobarbital zu erwerben, regelmäßig ablehnt. Ausschlaggebend für das Gericht war die Gefahr, die von dem zu Hause aufbewahrten Mittel ausgehe, sowie die Existenz anderer zumutbarer Wege, sein Leben zu beenden.

MMW-Kommentar

In der Tat muss man sich klarmachen, um welche Sterbewilligen es hier geht: Die beiden schwer erkrankten Kläger waren, wie viele andere in Deutschland, im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte, konnten den BfArM-Antrag stellen und den Prozessmarathon anstrengen. Gerade für diese Menschen gibt es mit den Sterbehilfevereinen, deren Verbot das Bundesverfassungsgericht 2020 aufhob, eine sichere Hilfe bei der Beendigung des Lebens. Dies stellte auch das BVG explizit heraus.

In der Regel bleibt es also dabei, dass mit dem Verein kooperierende Ärztinnen und Ärzte das Mittel beschaffen, es am verabredeten Tag mitbringen und ggf. einen Zugang legen. Der oder die Sterbewillige kann das Mittel dann selbstständig einnehmen oder den Zugang öffnen.

Cornelius Heyer ■



Beim Tod durch Narkosemittel braucht es weiter ärztliche Hilfe.